
REGLEMENT
SCHÜLERZUTEILUNG

Dieses Reglement wurde von der Schulpflege mit Beschluss vom 22. November 2022 verabschiedet.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Schulpflicht.....	1
3	Rückstellung.....	1
4	Schuleinheit- und Klassenzuteilung	1
5	Zuteilungsverfahren	1
6	Zuteilungskriterien	2
7	Einteilungsgesuch.....	2
8	Schulweg	2
9	Inkraftsetzung	2

1 Einleitung

Die Schule Herrliberg besteht aus 6 Kindergärten und zwei Schuleinheiten, der Primarschule Rebacker und der Tagesschule Wetzwil. Gestützt auf die Bestimmungen des Volksschulgesetzes (VSG) und der Volksschulverordnung (VSV) erlässt die Schulpflege ein Reglement für die Schülerzuteilung.

2 Schulpflicht

Kinder, bis zum 31. Juli das 4. Altersjahr vollenden, werden auf Beginn des nächsten Schuljahres schulpflichtig.

3 Rückstellung

Kinder können wegen noch mangelnder emotionaler, intellektueller oder körperlicher Schulreife für ein Jahr zurückgestellt werden, wenn den zu erwartenden Schwierigkeiten nicht mit sonderpädagogischen Massnahmen begegnet werden kann.

Eine Rückstellung ist mit einem schriftlichen Gesuch und schriftlicher Stellungnahme des Kinderarztes, bis zum 31. März der Schulleitung zu Händen der Schulpflege einzureichen.

Falls notwendig können von der Schulleitung, Fachpersonen beigezogen oder weitere Unterlagen beschafft werden. Über die Rückstellung entscheidet die Schulpflege auf Antrag der Eltern und Erziehungsberechtigten.

4 Schuleinheit- und Klassenzuteilung

Bei der Zuteilung zu einer Schuleinheit oder Klasse, gemäss § 26 VSG handelt es sich um eine Anordnung organisatorischer Art, welche die Mitwirkung der Eltern nicht vorsieht. Die Zuteilung der Schüler/-innen zur Schuleinheit obliegt der Schulpflege § 42 Abs. 3 lit. e VSG. Die Zuteilung zu den Klassen obliegt der Schulleitung § 44 Abs. 2 lit a Ziff. 3 VSG.

Für die Zuteilung zu den Schuleinheiten und Klassen stellt das Volksschulrecht folgende Regeln auf:

- § 26 VSG bestimmt, dass die Schüler/-innen einer Klasse zugeteilt werden.
- § 21 VSV Abs. 1 in der Regel dürfen folgende Klassengrössen nicht überschritten werden:
 - a) auf der Kindergartenstufe: 21 Schüler/-innen
 - b) auf der Primarstufe: 25 Schüler/-innen in einklassigen Klassen
auf der Primarstufe: 21 Schüler/-innen in mehrklassigen Klassen

§ 22 VSV werden die Schülerzahlen gemäss § 21 VSV voraussichtlich während längerer Zeit um mehr als drei Schüler/-innen überschritten, richtet die Schulpflege im Rahmen des Stellenplans zusätzliche Lektionen für Halbklassenunterricht oder Teamteaching ein oder teilt die Klasse.

5 Zuteilungsverfahren

Die Zuteilung orientiert sich in der Regel an einem definierten Einzugsgebiet gemäss der Wohnadresse der Kinder. Auf private Betreuungsplätze in der Nähe eines bestimmten Schulhauses kann keine Rücksicht genommen werden. Die Grenzen können nicht als absolut verbindlich betrachtet werden, da die Einhaltung der kantonalen Vorgaben gewährleistet sein muss (siehe Zuteilungskriterien). Eltern können nicht die Zuteilung zu einem bestimmten (z.B. dem nächsten) Schulhaus fordern.

Aufgrund der Schülerzahlen setzt die Schulleiter/-in Rebacker und die Schulleiter/-in Kindergärten – Tagesschule Wetzwil die Zuteilung der Kinder in die 1. Kindergärten und die 4. Klassen jährlich neu fest.

6 Zuteilungskriterien

Bei der Zuteilung der Schüler/-innen zu den Schuleinheiten und Klassen, ist gemäss § 25 VSV auf die Länge und Gefährlichkeit des Schulwegs und auf eine ausgewogene Zusammensetzung zu achten. Berücksichtigt werden insbesondere die Leistungsfähigkeit und die soziale und sprachliche Herkunft der Schüler/-innen sowie die Verteilung der Geschlechter. Die Zuteilung von Kindern einer Familie in die gleiche Schule kann nicht vorausgesetzt werden.

Weiter sollen die Klassengrössen über die ganze Schule Herrliberg ausgeglichen sein und in allen Klassen soll, wenn möglich, noch Platz für allfällige Zuzüge unmittelbar vor Schulbeginn und während des Schuljahres verfügbar sein.

7 Einteilungsgesuch

Die Erziehungsberechtigten stellen der Schulleiter/-in Rebacker oder der Schulleiter/-in Kindergärten – Tagesschule Wetzwil ein schriftliches, begründetes Gesuch für eine von der Regel abweichende Einteilung in die Schule. Werden gesundheitliche Gründe geltend gemacht, ist ein Arztzeugnis beizulegen.

8 Schulweg

Der Schulweg liegt in der Verantwortung der Eltern. Die Eltern entscheiden, wie ihr Kind den Schulweg zurücklegen soll. Dies vor dem Hintergrund von § 54 Abs. 1 VSG und § 66 Abs 2 VSV, dass die Eltern ihr Kind aktiv instruieren und anleiten, den Schulweg zurückzulegen, z.B. indem sie ihr Kind einige Zeit auf dem Schulweg (teilweise) begleiten.

Die Schule hat nur dann Massnahmen zu ergreifen, wenn der Schulweg für einzelne Schüler/-innen unzumutbar ist. Die Kriterien und Massnahmen hat die Schulpflege im Reglement Schülertransport festgelegt.

9 Inkraftsetzung

Das Reglement tritt per 22.11.2022 in Kraft.



Urs Bieri
Schulpräsident



Karin Wild
Betriebsleiterin